



BEKANNTMACHUNG

gem. § 5 (2) UVPG* über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wird beim Landkreis Cloppenburg eine Genehmigung beantragt. Gem. § 9 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Spalte 2 Nr. 7.7.2 und Nr. 7.112, 7.11.3 UVPG* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Für das Vorhaben konnte keine UVP-Pflicht festgestellt werden.

Vorhaben:	Erweiterung einer Tierhaltungsanlage
Rechtsgrundlage:	BauGB
Vorhabenstandort:	Friesoythe, Schwaneburger Str. 75
Antragsteller:	Thomas König, Schwaneburger Str. 75, 26169 Friesoythe
Az.:	4699/2023
federführendes Amt:	Bauamt

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Es ist die Erweiterung des bestehenden Sauenstalls Nr. 1 mit Anbau einer Abluftreinigungsanlage ohne Tierplatzterhöhung geplant.

Durch das Vorhaben kommt es zu absehbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter. Eine Erheblichkeit im Sinne des UVPG ist bei keinem der Schutzgüter zu konstatieren. Dies resultiert aus dem vorliegenden intensiv genutzten und vorgeprägten Standort mit der vorhandenen Tierhaltungsanlage und den Merkmalen des Vorhabens bei gleichbleibenden Tierplätzen. Weitere Gründe sind im Wesentlichen die Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen wie dem Neubau einer Abluftreinigungsanlage mit Reduzierung der Ammoniak- und Staubemissionen sowie der Geruchsemissionen.

Die unvermeidbare Beanspruchung von Fläche und Boden (ca. 730 m²) davon anteilige eine ca. 25 Jahre alte Anpflanzung aus Bäumen und Sträuchern führt zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fläche, Boden, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt. Die Auswirkungen sind nach dem Fachrecht zu berücksichtigen.

Bei dem Schutzgut Wasser (chemischer Gesamtzustand des Grundwassers „schlecht“) ergibt sich durch die geplante Erweiterung des Sauenstalls einschließlich Abluftreinigungsanlage anlagebedingt keine Beeinträchtigung. Durch die flüssigkeitsdichte Bauweise aller technischen Anlagen wie der geplanten Güllekanäle sowie der Auflagen zur Abluftreinigungsanlage werden nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser vermieden. Bei den betriebsbedingt anfallenden Nährstoffen werden unter der Berücksichtigung des seitens der Düngbehörde (LWK) geprüften und überwachten Verwertungskonzepts erhebliche negative Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter vermieden.

Insgesamt sind daher die Umweltauswirkungen, die zu berücksichtigen waren, nicht als erheblich im Sinne des UVPG zu beurteilen und eine UVP-Pflicht ist nicht gegeben.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 17.07.2025

Im Auftrage
Thole

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung